



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg

Justizariat

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 17.10.2012
Mein Zeichen: JD-1409.1
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Thomas Meyer-Falk

Schönbornstr. 32
76646 Bruchsal

Name: Sandra Ries
Durchwahl: +49 911 179 1720
Telefax: +49 911 179 5474
E-Mail: Sandra.Ries@arbeitsagentur.de
Datum: 11. Dezember 2012

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

Ihrem Antrag nach dem IFG wird stattgegeben, soweit die gewünschten Informationen existieren.

Sie erhalten daher als Anlage die internen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Versicherungspflicht von Strafgefangenen.

Ein Schriftwechsel mit dem Justizministerium Baden-Württemberg ist dem Fachbereich der Zentrale nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(S. Ries)

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Internet:
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrenstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

http://www.baintern.de/nn_994868/zentraler-Content/HEGA/2012/07/HEGA-07-2012-VA-Versicherungspflicht-AV,templateId=renderPrint.html

Startseite > Interner Service > Kommunikation > Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisungen > HEGA 2012 > 07/2012 > HEGA 07/2012 - 04 - Versicherungspflicht und Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

HEGA 07/2012 - 04 - Versicherungspflicht und Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Geschäftszeichen: OS 11 – 75026.3 / 75028a / 75142 / 75312 / 7802

Gültig ab: 20.07.2012

SGB II: -

Gültig bis: 31.05.2015

SGB III: Weisung

Zusammenfassung

Die GA zu den §§ 26, 27, 28a und 351 SGB III sowie die GA Alg – Anhang 2 wurden aktualisiert. Die Ergebnisniederschrift über die Besprechung über Fragen des Gemeinsamen Beitragseinzugs ist im Intranet abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- ▶ 1. Ausgangssituation
- ▶ 2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
- ▶ 3. Eigene Entscheidung und Absicht
- ▶ 4. Einzelaufträge

1. Ausgangssituation

Auszugsweise die wichtigsten Änderungen:

1.1 Versicherungsrechtliche Beurteilung der Gefangenen

Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Gefangenen besteht nur an den Tagen, für die tatsächlich Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung gezahlt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III).

1.2 Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Übersicht zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde aktualisiert (vgl. HEGA 6/2012).

1.3 Internationale Freiwilligendienste

Menschen aller Altersgruppen können sich im weltweiten Ausland gemeinnützig engagieren.

1.4 Beitragserstattung

Zu Unrecht entrichtete Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sind zu erstatten.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Entfällt

3. Eigene Entscheidung und Absicht

3.1 Versicherungsrechtliche Beurteilung der Gefangenen

Die GA zu § 26 SGB III wurde aktualisiert und klargestellt, dass künftig nur noch die Tage anwartschaftsbegründend sind, die mit Entgelt belegt sind. Demzufolge dürfen in der Arbeitsbescheinigung auch nur noch die Tage bescheinigt werden, für die der Gefangene Arbeitsentgelt erhält. Tage, die nicht mit Entgelt belegt sind (z.B. Sonn- und Feiertage) sind künftig nicht mehr zu

bescheinigen.

Die Arbeitsbescheinigung für Gefangene nach § 312 Abs. 4 SGB III und die Ausfüllhinweise wurden entsprechend angepasst. Mit den Justizministerien der Länder wurde vereinbart, dass die geänderte Bescheinigung für ab August 2012 entlassene Gefangene verwendet werden soll. Die GA Alg – Anhang 2 wurde aktualisiert.

Sofern bisher Tage ohne Entgeltanspruch in die Berechnung der Anwartschaftszeit einbezogen wurden, hat es damit sein Bewenden.

3.2 Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Übersicht wird als Entscheidungshilfe zusätzlich in das Intranet eingestellt, weil sie nur für Maßnahmen anzuwenden ist, deren Beginn nach dem 31.7.2012 liegt. Für Maßnahmen, deren Beginn vor dem 1.8.2012 liegt, gilt weiterhin die Entscheidungshilfe mit Stand 13.10.2009.

3.3 Internationale Freiwilligendienste

Personen, die sich im internationalen Freiwilligendienst engagieren, erhalten ein Taschengeld zuzüglich freie Unterkunft und Verpflegung. Sie unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung und werden damit den Jugendfreiwilligendiensten oder Bundesfreiwilligendienst gleichgestellt (vgl. TOP 2 der Niederschrift über die Besprechung am 23./24.11.2011).

3.4 Beitragserstattung

Zu Unrecht entrichtete Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen künftig von den Agenturen für Arbeit zu erstatten. Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der Übersicht zur GA zu § 351.

4. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- beachten die geänderte Weisungslage.

Die Regionaldirektionen

- beachten die geänderte Weisungslage.

gez.

Karsten Bunk

Geschäftsführer Operative Services / Kundenportal Arbeitslosenversicherung

Stand 19.07.2012

(2) Dienstleistende, die ab dem 01.07.2011 freiwillig Wehrdienst leisten (§ 54 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz), sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III versicherungspflichtig. Das Wehrrechtsänderungsgesetz führt zu keiner Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Dienstleistende, die ihren Grundwehrdienst vor dem 1.7.2011 angetreten haben, der Pflichtdienst aber über den 30. Juni 2011 hinausgeht, werden auf Antrag mit Ablauf dieses Tages entlassen (§ 62 Wehrpflichtgesetz). Bis zur Entlassung liegt Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III vor. Schließt sich an den Pflichtdienst ein zusätzlicher Wehrdienst nach § 6b Wehrpflichtgesetz an, tritt keine Änderung der versicherungsrechtlichen Beurteilung ein; die Dienstleistenden bleiben nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III versicherungspflichtig.

Übergangsregelung Wehrdienst (26.53)

26.3 Gefangene

Gefangene, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses zugewiesene Arbeit (§§ 37, 41 StVollzG) verrichten, sind nicht nach § 25 Abs. 1 als Arbeitnehmer versicherungspflichtig; es fehlt am freien Beschäftigungsverhältnis (vgl. Urteil BSG vom 31.10.1967 – 3 RK 84/65). Gefangene sind aber aus sozial- und rechtspolitischen Erwägungen neben den Arbeitnehmern in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Maßgebend hierfür ist, dass nach der Entlassung ihre Wiedereingliederung in die freiheitliche Gesellschaftsordnung (und damit in das Arbeitsleben) erleichtert werden soll. Dabei ist das Vollzugskonzept des StVollzG wesentlich darauf gerichtet, den Gefangenen durch Anleitung zur Arbeit zur eigenen Erwerbstätigkeit zu befähigen (§ 37 StVollzG). Nach der Entlassung soll der Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung seinen Wiedereintritt in das Arbeitsleben unterstützen.

Allgemeines (26.17)

26.3.1 Begriff des Gefangenen

(1) Gefangen sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) untergebracht sind (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2). Mit erfasst sind Gefangene im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Begriff des Gefangenen (26.18)

(2) Versicherungspflicht als Gefangener besteht auch dann, wenn ein ausländischer Gefangener nach seiner Haftentlassung ins Ausland abgeschoben werden soll (vgl. Beschluss des BVerfG vom 30.4.2003 – 2 BvR 969/92).

Abschiebung nach Strafhaft (26.19)

(3) Gefangene, die sich im Strafarrest (§§ 167 bis 170 StVollzG), in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) oder ausschließlich in Abschiebehäft befinden, sind keine Gefangene i.S. § 26 Abs. 1 Nr. 4.

Sonstige Gefangene (26.20)

(4) Beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Maßregelvollzug) ist versicherungsrechtlich zu unterscheiden zwischen

Maßregelvollzug (26.21)

- Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG),

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 136, 138 StVollzG),
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 137, 138 StVollzG).

Im Maßregelvollzug können nur die Gefangenen in Sicherungsverwahrung die Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllen, denn nur für sie gelten nach § 130 StVollzG die Entgeltvorschriften der §§ 43 bis 45 StVollzG. Von der Versicherungspflicht ausgeschlossen bleiben Gefangene bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Maßregelpatienten), weil bei ihnen Behandlung und Betreuung nach therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen im Vordergrund stehen und auf die Maßregelpatienten die Vorschriften über die Arbeitspflicht und die Entgelte keine Anwendung finden (§ 138 Abs. 2 StVollzG). Letzteres gilt auch für die nach § 126a Abs. 1 StPO einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebrachten Person (vgl. Urteil BSG vom 6.11.1997 – 11 Rar 33/97).

26.3.2 Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Ausfallentschädigung

(1) Versicherungspflicht besteht für die Zeiten, in denen der Gefangene Arbeitsentgelt (§§ 43, 176 und 177 StVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhält oder Ausbildungsbeihilfe nur deshalb nicht erhält, weil Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III vorrangig gewährt wird (§ 22 Abs. 3). Versicherungspflicht besteht auch in der Zeit, in der das Arbeitsentgelt nach § 42 Abs. 3 bzw. § 43 Abs. 6 bis 8 StVollzG wegen Freistellung von der Arbeitsleistung weitergezahlt wird.

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe (26.22)

Beispiel 1:

Dienstag, 02.05.2012 bis Donnerstag, 11.05.2012 ⇐ Arbeitsentgelt (Arbeit an Samstagen und Sonntagen)

Versicherungszeit: 02.05.2012 bis 11.05.2012

Auszug aus der Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 4 SGB III:

am von	bis	Kalendertag Kalendertage
02.05	11.05	10

Beispiel 2:

Dienstag, 02.05.2012 bis Donnerstag 11.5.2012 ⇐ Arbeitsentgelt
(keine Arbeit an Samstagen und Sonntagen).

Versicherungszeit: 02.5.2012 bis 04.5.2012
07.5.2012 bis 11.5.2012

Auszug aus der Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 4 SGB III:

am von	bis	Kalendertag Kalendertage
02.05	04.05	3
07.05	11.05	5

Die Arbeitsbescheinigung für Gefangene wurde entsprechend angepasst; es dürfen nur noch die Tage (einzeln oder zusammenhängend) bescheinigt werden, für die der Gefangene Arbeitsentgelt erhält. Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt sind (z.B. Sonn- und Feiertage), sind nicht mehr zu bescheinigen.

(2) Die Gewährung von Ausfallentschädigung nach § 45 StVollzG ist rechtlich noch nicht umgesetzt worden. Damit § 45 StVollzG in kraft treten kann, bedarf es eines besonderen Bundesgesetzes (§ 198 Abs. 2 StVollzG). Für Zeiten, in denen wegen vorübergehender Unterbrechung der Arbeit kein Arbeitsentgelt, insbesondere mangels Inkraftsetzung des § 35 StVollzG – keine Ausfallentschädigung gezahlt wird, besteht somit keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (vgl. Urteil BSG vom 7.11.1990 – 9b//Rar 112/89).

Ausfallentschädigung
(26.23)

(3) Bei den in § 26 Abs. 1 Nr. 4 genannten Entgelte handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Sofern Gefangenen nach landesrechtlichen Vorschriften Entgelt erhalten, begründen sie keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Sonstige Arbeitsentgelte
(26.24)

26.3.3 Versicherungszeit

Versicherungspflicht als Gefangener besteht grundsätzlich nur an den Tagen, für den Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird. In welchem Umfang die zugewiesene Arbeit verrichtet wird, ist unerheblich.

Versicherungszeit
(26.25)

26.3.4 Versicherungsfreiheit der Gefangenen

§ 28 ist auf Gefangene anwendbar; § 27 ist nicht anwendbar, er erfasst nur Arbeitnehmer.

Versicherungsfreiheit
(26.26)

26.3.5 Abgrenzung zwischen § 26 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 Abs. 1

(1) Die Eigenschaft als Gefangener schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht aus. Das gilt namentlich für Freigänger, die im Rahmen des offenen oder gelockerten Vollzugs außerhalb der Anstalt für einen privaten Arbeitgeber arbeiten. In einem solchen Fall beurteilt

Abgrenzung
(26.27)

sich die Versicherungspflicht/-freiheit nach den §§ 25, 27, 28.

(2) Die Versicherungspflicht als Gefangener nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 ist nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach den anderen Vorschriften im SGB III.

**Nachrangige Versicherung
(26.28)**

26.4 Nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften

(1) Nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften, die für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden, unterliegen der Versicherungspflicht. Damit wird klar gestellt, dass Postulanten und Novizen während ihrer Ausbildung nicht zu den satzungsmäßigen Mitgliedern der geistlichen Genossenschaft gehören. Postulanten und Novizen sowie die ihnen vergleichbaren Personen sind aufgrund des sozialen Schutzbedürfnisses in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen; sie sollen versicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sein.

**Nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften
(26.29)**

(2) Postulanten und Novizen sind zwar Mitglieder des Ordens, aber noch keine satzungsmäßigen Mitglieder im Sinne des Gesetzes. Das Postulat ist eine erste Vorbereitungszeit zur Einführung in das Ordensleben. Die Dauer des Postulats ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Gemeinschaft und soll wenigstens 6 Monate betragen.

**Postulat
(26.30)**

(3) Das Noviziat schließt sich an das Postulat an und ist eine Zeit der Vorbereitung auf die erste Profess (Übernahme in den Ordensstand). Das Noviziat dauert mindestens 12 und höchstens 24 Monate.

**Noviziat
(26.31)**

(4) Die Versicherungspflicht erstreckt sich gleichermaßen auf Postulanten und Novizen in kontemplativen („rein betrachtenden“) und nicht kontemplativen („aktiv tätigen“) Orden.

**Art des Ordens
(26.32)**

(5) Die Versicherungspflicht besteht während der Zeit des Postulats und des Noviziats und endet spätestens mit der Ablegung des zeitlichen Gelübdes (erste Profess).

**Dauer der Versicherungspflicht
(26.33)**

26.5 Bezieher von Entgeltersatzleistungen

(1) Versicherungspflichtige Entgeltersatzleistungen sind

- das Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG
- das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 24b Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1, § 45, § 47b SGB V; § 12 KVLG, § 11 Abs. 3 BVFG), nicht aber das pauschalierte Krankengeld nach § 13 Abs. 1 KVLG 1989,
- das Versorgungskrankengeld der Kriegsopferversorgung (§ 16 BVG),
- das Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 45 ff SGB VII), nicht aber das pauschalierte Verletztengeld nach §

**Versicherungspflichtige Entgeltersatzleistungen
(26.34)**



Bundesministerium für Arbeit und Soziales 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT Ila3 - Arbeitslosenversicherung
BEARBEITET VON Wolfgang Döring
TEL +49 228 99 527 2438
FAX +49 228 99 527 4884
E-MAIL iia3@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 20. Dezember 2012
AZ Ila3 - 45 - Meyer-Falk

Arbeitslosengeld

**Petition des Herrn Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal, vom 16. Oktober 2012
Ihr Schreiben vom 8. November 2012; Pet. 4-17-11-81501-043092**

Zu der oben bezeichneten Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Nach dem Recht der Arbeitsförderung sind Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht erhalten, als „Sonstige Versicherungspflichtige“ in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III).

Mit seiner Eingabe kritisiert der Petent, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Auslegung zu den o.a. Regelungen der Versicherungspflicht für Gefangene geändert hat.

Bis Anfang 2010 ging die BA davon aus, dass bei der Ermittlung der Versicherungszeiten von Gefangenen auch arbeitsfreie - im Strafvollzug idR nicht vergütete - **Wochenendtage und Feiertage** einzubeziehen sind, soweit diese innerhalb zusammenhängender Arbeitsabschnitte lagen, auch wenn für diese Tage keine der o.a. Leistungen gezahlt worden ist. Diese Auffassung hat die BA im April 2010 unter Hinweis auf zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung (LSG NRW vom 15. Juli 2003 - L 1 AL 18/03 und vom 15. Oktober 2008 - L 12 AL 40/07, BSG vom 5. Dezember 2001 - B 7 AL 74/01 B) und den **eindeutigen Wortlaut** der

gesetzlichen Regelung aufgegeben. Die BA geht seither davon aus, dass für die Versicherungspflicht nur noch Zeiten zu berücksichtigen sind, für die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder eine Ausfallentschädigung **tatsächlich gezahlt** wird. Arbeitsfreie Zeiten, für die Gefangene keine der o.a. Leistungen „erhalten“, sind danach nicht mehr als Zeiten „Sonstiger Versicherungspflicht“ nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III zu berücksichtigen.

Die BA hat ihre geänderte Auffassung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Auffassung dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung entspricht und durch die vorliegende Rechtsprechung gestützt wird. Die geänderte Rechtsauffassung war deshalb rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von beschäftigten Gefangenen im Verhältnis zu beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht durch die geänderte Rechtsauslegung nicht. Nach der vorliegenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Beschäftigung im Strafvollzug nicht mit freier Erwerbsarbeit vergleichbar. Eine Gleichstellung von Gefangenen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist insofern nicht geboten. Vielmehr bestehen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derart wesensmäßige Unterschiede, dass Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sind (Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94).

Es trifft zu, dass infolge der geänderten Auslegung der Regelungen zur Versicherungspflicht Gefangene im Ergebnis tatsächlich eine längere Zeit benötigen, um die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit (360 Tage der Versicherungspflicht innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren) zu erfüllen. Dies betrifft jedoch nur die innerhalb des Strafvollzugs erworbenen Versicherungszeiten. In welchem Umfang sich dadurch in Einzelfällen Auswirkungen auf einen Arbeitslosenversicherungsschutz nach der Entlassung ergeben, lässt sich mangels entsprechender Daten nicht beurteilen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Zeiten der Sonstigen Versicherungspflicht als Gefangener für die Erfüllung der Anwartschaftszeit mit anderweitigen Versicherungszeiten, z. B. als Beschäftigter vor der Inhaftierung bzw. nach der Entlassung, zusammengerechnet werden.

Die Wiedereingliederungschancen von Gefangenen in die Gesellschaft werden durch die geänderte Auslegung des Versicherungsrechts der Arbeitsförderung nicht beeinträchtigt. Soweit Haftentlassene mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen sind, werden sie dort von den Jobcentern nicht schlechter betreut bzw. wiederingegliedert als im Leistungssystem der Arbeitsförderung durch die Agenturen für Arbeit.

Den Jobcentern stehen im Ergebnis die gleichen Förderinstrumente wie den Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Darüber hinaus sieht die Grundsicherung für Arbeitsuchende neben dem individuellen Fallmanagement weitergehende individuelle Hilfsangebote, wie z. B. Schuldner- oder Suchtberatung, vor, die gerade für eine erfolgreiche Resozialisierung dieser Zielgruppe von Bedeutung sein können.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt. Auch den hier zum Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz entstandenen Vorgang füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme in Kopie bei.



Im Auftrag
Geiß

Beglaubigt

Heinrich
Tarifbeschäftigte



Anlagen





LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

B-16-4

Landtag von Baden-Württemberg · Konrad-Adenauer-Straße 3 · 70173 Stuttgart

Herrn
Thomas Meyer-Falk
Schönbornstraße 32

76646 Bruchsal

Stuttgart, 12.04.2013

Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/02090

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 15/02090; Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal
JVA Bruchsal, Sanitäranlagen**

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 65. Sitzung am 11.04.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/02090 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/3265 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Monika Sieb-Zopf

Angestellte

7. Petition 15/2090 betr. JVA, Sanitäranlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Fehlen von Trennwänden in den Gefangenenduschräumen und die vorübergehende Schließung eines Duschraums.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Der Petent beanstandet das Fehlen von Trennwänden in den Gefangenenduschräumen. Er sieht darin eine erniedrigende Behandlung der Gefangenen. Ferner rügt er die vorübergehende Schließung eines Duschraums in der betreffenden Justizvollzugsanstalt.

In der angesprochenen Justizvollzugsanstalt befindet sich auf jedem Stockwerk ein Gemeinschaftsduschraum, dessen Nutzung für ca. 20 bis maximal 30 Gefangene vorgesehen ist. Sämtliche Duschräume wurden in den letzten Jahren komplett saniert, wobei aus Sicherheitsgründen bewusst auf Sichtschutzmaßnahmen (Trennwände) verzichtet wurde. Dadurch bleibt die Übersichtlichkeit für stichprobenartige Kontrollen durch Bedienstete gewährleistet, insbesondere um die Gefahr nicht einsehbarer Übergriffe zwischen Gefangenen zu verringern. Die Öffnungszeit der Gemeinschaftsduschräume ab 06:00 Uhr morgens bis zum abendlichen Einschluss ermöglicht den Gefangenen eine zeitlich flexible Nutzung der Duschräume. Im Übrigen entspricht die Ausstattung der Duschräume dem Standard öffentlicher Sporthallen und Bäder.

Außer der vorliegenden Eingabe sind hinsichtlich des fehlenden Sichtschutzes bislang keine Beschwerden der Gefangenenvertretung oder von Gefangenen zu verzeichnen.

Die vom Petenten beanstandete vorübergehende Schließung und Sanierung eines Gefangenenduschraums im 3. Stock des 3. Flügels in der betreffenden Justizvollzugsanstalt war aus baulichen Gründen erforderlich und führte zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Gefangenen.

Die Verfahrensweise der betreffenden Justizvollzugsanstalt gibt keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

B:164

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Thomas Meyer-Falk
Schönbornstraße 32

76646 Bruchsal

Stuttgart, 15.04.2013

Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/02089

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 15/02089; Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal
JVA Bruchsal, Zelleneinschluss**

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 65. Sitzung am 11.04.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/02089 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/3264 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Sandra Stenger

Angestellte

4. Petition 15/2089 betr. JVA, Zelleneinschluss

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Veränderung des Tagesablaufplans in der betreffenden Justizvollzugsanstalt hinsichtlich einer zeitlichen Verkürzung der Freizeitangebote für Gefangene.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die betreffende Justizvollzugsanstalt bietet den Gefangenen ein breites und ausgewogenes Sport- und Freizeitprogramm. Aufgrund der resozialisierenden Bedeutung von Freizeitbeschäftigung, insbesondere in der Gruppe, wird möglichst jedem Gefangenen ein interessantes Freizeitangebot unterbreitet und die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen ermöglicht. Die Gefangenen können an den täglichen Freizeitangeboten teilnehmen, sofern sie für die konkrete Maßnahme zugelassen sind. Ihnen bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Hausordnung ihre Freizeit individuell zu gestalten. Das von der betreffenden Justizvollzugsanstalt organisierte Freizeitangebot ist ausgerichtet an den Interessen und Wünschen der Gefangenen, jedoch auch an den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt. Weder Gesetz noch Rechtsprechung gewähren den Gefangenen einen Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Freizeitangeboten. Auch die Dauer der täglichen Freizeit ist – mit Ausnahme des Aufenthalts im Freien – gesetzlich nicht geregelt.

Bis Ende Dezember 2012 fanden die von der Anstalt organisierten Freizeitangebote täglich im Zeitraum von 17.05 Uhr bis 19.00 Uhr statt; der Nachteinschluss erfolgte um 19.20 Uhr. Seit Januar 2013 finden die organisierten Freizeitveranstaltungen im Zeitraum von 16.45 Uhr bis 18.30 Uhr statt; der Nachteinschluss erfolgt um 18.30 Uhr.

Die Neuregelung des Tagesablaufs in der betreffenden Justizvollzugsanstalt hängt einerseits zusammen mit einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit der Gefangenen auf 36 Wochenstunden gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. November 2012. Die Verlängerung der Arbeitszeit der Gefangenen war in der Vergangenheit von der Gefangenenvertretung mehrfach eingefordert worden. Während die Neuregelung von den meisten Gefangenen begrüßt wird, da ihnen die Arbeitszeitverlängerung zusätzliche Verdienstmöglichkeiten eröffnet, verweigert der Petent die Arbeit seit Jahren.

Die Änderung des Tagesablaufplans hängt aber auch zusammen mit der Umsetzung verbindlicher europarechtlicher Vorgaben zur Arbeitszeit der Bediensteten. Diese zwingende Umsetzung hatte in den Justizvollzugsanstalten eine Änderung der Dienstpläne zur Folge. Die Verlängerung der Gefangenenarbeitszeit und die Umsetzung der europarechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit der Bediensteten war bei gleichbleibender Personalausstattung nur mit geringfügigen Änderungen im Tagesablaufplan möglich. Die damit

verbundene Verkürzung der täglichen Freizeitangebote der Gefangenen um zehn Minuten erscheint zumutbar.

Die Verfahrensweise der betreffenden Justizvollzugsanstalt gibt keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



12.9.3
LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Meyer-Falk
c/o JVA
Schönbornstraße 32
76646 Bruchsal

Stuttgart, 08.03.2013
Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/01603

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 15/01603; Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal
Ausgänge, PC- und Internetzugang, Arbeitsentgelt u. a.

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 62. Sitzung am 07.03.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/01603 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/3086 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Sandra Stenger

Angestellte

2. Petition 15/1603 betr. Ausgänge, PC- und Internetzugang, Arbeitsentgelt u. a.

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg unterbreitet der Petent Vorschläge für die künftige gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg.

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung beanstandet und zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands eine Frist bis Ende Mai 2013 gesetzt.

Bereits im Jahr 2010 hat die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt F. in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg eine Konzeption zur Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg entwickelt. Dies geschah im Hinblick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, in dem dieser die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Deutschland kritisiert hatte. Das baden-württembergische Reformkonzept sieht neben der verbesserten Unterbringung der Sicherungsverwahrten in einem eigenen Gebäude insbesondere den Ausbau und die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten vor. Auf der Behandlung der Sicherungsverwahrten im Sinne eines freiheitsorientierten Therapiekonzepts liegt auch der Schwerpunkt der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 formuliert hat. Dieses Urteil wurde zum Anlass genommen, die Konzeption nochmals zu überarbeiten, um den verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Entsprechend dieser Konzeption wurde ein eigenständiges Gebäude auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt F. umgebaut, um eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Einzelzimmern und einen therapeutisch ausgerichteten Wohngruppenvollzug zu ermöglichen. Die Sicherungsverwahrten haben dieses Gebäude inzwischen bezogen. Zur Verbesserung der Behandlungsangebote in den Justizvollzugsanstalten F. und B. – in der zweitgenannten befinden sich die Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung – sind im Staatshaushaltsplan 2012 insgesamt 16 neue Personalstellen ausgebracht, vor allem für Psychologen und Sozialarbeiter.

Parallel zu den Veränderungen der Vollzugspraxis ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine neue gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu schaffen. Entsprechend dem Urteil hat der Bundesgesetzgeber die wesentlichen Leitlinien zu formulieren, deren Umgestaltung und Umsetzung dann den Ländern obliegt. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe Musterentwürfe zu den relevanten Regelungsbereichen entwickelt, die den Landesregierungen als Orientierung bei der Gestaltung ihrer eigenen Entwürfe dienen sollen.

Entsprechend der Regelungsvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat das Justizministerium Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg erarbeitet. Der Entwurf setzt konsequent die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für einen freiheits- und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung um, insbesondere in Bezug auf das Abstandsgebot (Abstand zum Strafvollzug) und das Trennungsgebot (Unterbringung der Sicherungsverwahrten getrennt von Strafgefangenen).

Nach dem Entwurf sollen Einschränkungen des Alltagslebens der Sicherungsverwahrten im Abstand zum Strafvollzug in Zukunft auf das Unumgängliche reduziert werden. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung normiert werden. Diesen Raum sollen die Sicherungsverwahrten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Ferner sollen sich die Sicherungsverwahrten in Zukunft selbst verpflegen dürfen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen möchten. Zudem soll ihnen gestattet werden, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Zur Förderung der Außenkontakte der Sicherungsverwahrten soll die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden auf zehn Stunden im Monat angehoben werden. Daneben sollen mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden können, sofern Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Der Entwurf sieht auch die Abschaffung der Arbeitspflicht vor. Sicherungsverwahrte, die dennoch arbeiten, sollen eine im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich höhere Entlohnung erhalten. Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen gewährt werden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass sich die Sicherungsverwahrten dem Vollzug entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Im Abstand zum Strafvollzug soll den Sicherungsverwahrten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt werden.

Aus Sicherheitsgründen wird auch in Zukunft eine Zulassung von Computern im zur alleinigen Nutzung überlassenen Zimmer der Sicherungsverwahrten angesichts des hohen und auch durch Kontrollen nicht auszuräumenden Sicherheitsrisikos nicht möglich sein, da Computer einen nicht mehr kontrollierbaren Datenaustausch aus der Anstalt heraus in die Außenwelt ermöglichen und auf diese Weise Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden könnten. Im Rahmen von EDV-Kursen und sonstigen Bildungsmaßnahmen kann den Sicherungsverwahrten jedoch die Benutzung eines Computers gestattet werden, allerdings nicht im zur alleinigen Nutzung überlassenen Zimmer und nur unter ständiger Aufsicht von Vollzugsbediensteten.

Der Landtag hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg in zweiter Beratung am 14. November 2012 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Forderungen des Petenten im verabschiedeten Gesetz umgesetzt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.



Informationsblatt der Abteilung Sicherungsverwahrung in der JVA Rosdorf

I. Unterkunftsbereich

Der Ihnen zugewiesene Unterkunftsbereich ist mit einer kompletten Einrichtung ausgestattet. Diese umfasst neben dem Bett und einem Kleiderschrank, einen Schreibtisch mit Regal, einen Medientisch, eine Couch sowie einen Couchtisch. Darüber hinaus steht Ihnen im Unterkunftsbereich ein Kühlschrank zur Verfügung.

Sie dürfen Ihren Unterkunftsbereich aber auch mit eigenem Mobiliar und Sachen ausstatten.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Unterkunftsbereich farblich zu gestalten, wobei Ihnen kostenfrei Farben aus einer ausgewählten Farbpalette zur Verfügung stehen. Eine darüber hinaus gehende farbliche Gestaltung können Sie auf eigene Kosten vornehmen lassen.

Für weitergehende Fragen und insbesondere für die zu berücksichtigenden gesetzlichen Regelungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Sicherungsverwahrung zur Verfügung.

II. Sonstige Nutzungsbereiche

Die Abteilung Sicherungsverwahrung sowie das daran angeschlossene Freigelände stehen grundsätzlich zur allgemeinen Nutzung für Sie zur Verfügung. Sie dürfen sich dort frei bewegen, soweit keine einzelfallbezogenen Beschränkungen angeordnet sind. Das Freigelände steht für Ihre Ideen zur Gestaltung zur Verfügung. Auf dem Freigelände ist nach den Regeln artgerechter Haltung Tierhaltung möglich.

Den Wohngruppen sind jeweils ein Freizeitraum sowie eine geräumige Küche zugeordnet, deren Nutzung grundsätzlich den Bewohnern der jeweiligen Wohngruppe vorbehalten ist. Ferner befindet sich im Erdgeschoss der Abteilung Sicherungsverwahrung ein Fitnessraum zur Verfügung, welcher nach Einweisung durch einen Sportübungsleiter und Anmeldung beim Wohngruppenbetreuer genutzt werden kann.

Die Nutzung eines ebenfalls im Erdgeschoss liegenden Arbeitsraumes ist ebenfalls nach vorheriger Anmeldung, jedoch unter Anleitung des zuständigen Mitarbeiters möglich.

III. Mediene Ausstattung im Unterkunftsbereich

Die JVA Rosdorf stellt Ihnen in Ihrem Unterkunftsbereich ein Mediensystem mit zugelassenen Endgeräten (Fernseher, DVD- und CD-Player, Radio etc.) zur Verfügung. Dieses Mediensystem bietet Ihnen auch die Möglichkeit der Telefonie, der Versendung von Emails und der Nutzung frei gegebener Internetseiten.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eigene Geräte auf eigene Kosten zu nutzen.

Eine Vorgabe der zugelassenen Bildschirmdiagonale bei Fernsehern ist nicht vorgesehen. Jedoch wird eine Versiegelung der Schnittstellen erfolgen.

Sie können grundsätzlich auch in Ihrem Unterkunftsbereich angerufen werden.

Die Freischaltung von Telefonnummern muss von ihnen beantragt werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung ist nicht vorgesehen.

Die anfallenden Gebühren entsprechen den Telefongebühren die außerhalb des Strafvollzuges fällig werden (z. B. für Orts- Nah- und Ferngespräche 0,029 €/Minute). In der JVA Rosdorf wird Ihnen mit den Nutzungsbedingungen eine Telefonpreisliste ausgehändigt.

Die Freischaltung Ihres Teliokontos kann unmittelbar nach Ihrer Aufnahme in der JVA Rosdorf erfolgen, sofern ein entsprechender Geldeingang zu verzeichnen ist.

IV. Internetnutzung

Über die durch das Mediensystem freigegebenen Internetseiten hinaus, können Sie die zeitweilige Nutzung eines Laptops beantragen, mit dem Sie das Internet in einem größeren Umfang nutzen können. Hierfür werden über Aushänge Rahmenzeiten vorgegeben. Die Internetnutzung wird überwacht. Für die Internetnutzung ist nach dem Abschluss der Verlegung aller Sicherungsverwahrten in die JVA Rosdorf eine Einweisung für alle Nutzer vorgesehen.

V. Arbeitsmöglichkeiten

In der JVA Rosdorf stehen Ihnen in verschiedenen Unternehmerbetrieben diverse Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung.

<u>Betrieb 1</u>	<u>Betrieb 2</u>
° Drahtbügelgläser zusammenbauen	° Betrieb der Sozialtherapie und Arbeitstherapie
<u>Betrieb 3:</u>	<u>Betrieb 4</u>
<u>Papierarbeiten:</u> ° Werbekataloge (Wolle, Holzmuster, Ledermuster) zusammenkleben	<u>Metall- und Elektroarbeiten:</u> ° Zusammenbau von Beleuchtungsgruppen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger (Kabelarbeiten)
<u>Kunststoffarbeiten:</u> ° z.B. Stuhlprobenröhrchen zusammenschrauben, etikettieren usw.	<u>Sortierarbeiten:</u> ° Aussortieren von schadhaften Teilen ° Beschrauben von Lüsterklemmen ° Montage einer Baugruppe

<p><u>Betrieb 5</u></p> <p><u>Kunststoffarbeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ° Deckelmontage ° Montage von Auslaufhähnen für Kunststoffkanister ° Spielwarenherstellung (Schaukeln Montieren) <p><u>Papierarbeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ° Zusammenstellen, Verpacken von med. Tests 	<p><u>Betrieb 6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ° Fertigung von Bügelbrettbezügen
---	--

Qualifizierungsmaßnahmen:

- ° Glas- und Gebäudereiniger
- ° Garten- und Landschaftsbau
- ° Kochhelfer

Darüber hinaus sind in diversen anderen Bereichen Arbeitsplätze zu besetzen:

- ° Außenanlage (AAM)
- ° Kammer
- ° Küche
- ° Hausarbeiter/Verwaltungsreiniger

Die Selbstbeschäftigung ist zugelassen.

VI. Einkauf und Selbstverpflegung

Sie dürfen aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Hierfür steht Ihnen innerhalb der JVA Rosdorf ein REWE-Einkaufsladen zur Verfügung. Es sind zunächst zwei Einkaufstage pro Woche vorgesehen, die Sie nutzen können.

Im Rahmen des Umzuges in die JVA Rosdorf sind an den Verlegungstagen nach Absprache mit dem REWE-Markt ebenfalls Einkaufsmöglichkeiten vorgesehen.

Ferner können Sie auch im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen außerhalb der JVA Rosdorf einkaufen. Schließlich sind auch Bestellungen bei zugelassenen Versandhäusern möglich.

Die Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Wohngruppenbetreuer oder Stationsdienst.

Auf Ihren Antrag hin, wird Ihnen grundsätzlich gestattet, sich auf eigene Kosten selbst zu verpflegen. Den Antrag sollten Sie aus organisatorischen Gründen einen Monat im Voraus stellen. Er gilt bis zu Ihrem schriftlich erteilten Widerruf. Die Höhe des Ihnen im Rahmen der Selbstverpflegung gewährten zweckgebundenen Zuschusses ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

In der Abteilung Sicherungsverwahrung ist der Besitz von Bargeld möglich.

VII. Besuch

Sie haben die Möglichkeit, im Besuchsbereich täglich Besuch zu empfangen.

Folgende Rahmenbesuchszeiten sind geplant:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonnabend und Sonntag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

An Feiertagen findet Besuch nach vorheriger Einzelabsprache statt.

Besuche werden optisch überwacht. Die Anzahl der Besucher sollte drei Personen nicht überschreiten. Gegenstände dürfen beim Besuch nur nach vorheriger Genehmigung übergeben werden.

Soweit Ihre Eignung für Langzeitbesuch festgestellt wurde, haben Sie die Möglichkeit bis zu fünf Stunden unüberwachten Besuch durchzuführen. Sofern Sie schon in der JVA Celle Langzeitbesuch durchführen konnten, wird Ihr dortiger Status übernommen.

VIII. Paket und Postverkehr

Sie dürfen grundsätzlich Pakete versenden und empfangen.

Der Schriftwechsel wird überwacht, soweit es zur Erreichung des Vollzugszieles oder aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Schriftwechsel mit dem Verteidiger oder an die in § 32 Abs. 3 Nds. SVVollzG genannten Stellen wird nicht überwacht.

IX. Anschrift, Bankverbindung und Anbindung an ÖPNV

Anschrift	Bankverbindung
JVA Rosdorf Am Großen Sieke 8 37124 Rosdorf	Konto-Nr.: 10 82 41 Bankleitzahl: 260 500 01 für Überweisungen aus dem Ausland: IBAN DE32 2605 0001 0000 1082 41 BIC: NOLADE21GOE

Eine direkte Busanbindung an die JVA Rosdorf besteht nicht. Die nächsten Bushaltestellen befinden sich im Altdorf Rosdorf bzw. im Gebiet der Stadt Göttingen (Kaufpark) ca. 800 - 1000m entfernt.

X. Freizeit

Sie haben die Möglichkeit, gemeinsam mit Strafgefangenen an Angeboten der Anstalt teilzunehmen. Dies gilt über den Bereich der Arbeit hinaus unter anderem auch für Freizeit- und Sportmaßnahmen, Gottesdienste.

Umschluss aus der Sicherungsverwahrung heraus in Stationen der Straf- oder Untersuchungshaft ist nicht vorgesehen. Gleiches gilt umgekehrt.

XI. Vollzugsöffnende Maßnahmen und Ausführungen

Ihr Status in Bezug auf vollzugsöffnende Maßnahmen wird aus der JVA Celle übernommen.

Die Gewährung von Ausführungen richtet sich ab dem 01.06.2013 nach den Regelungen des § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG.